

## Bewerberinformation vom 19.12.2016

### Vergabeverfahren zur Bestimmung eines oder mehrerer Partner-Unternehmen für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
1	<p>Gemäß Ziffer II. 1.4 der Konzessionsbekanntmachung sucht der Eigenbetrieb Stadtwerke Schopfheim <u>ein oder mehrere Partner-Unternehmen</u> (Unterstreichungen von hier) zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft. Die Kooperationspartner sollen sich bei der Stadt Schopfheim um die Gas- und um die Stromkonzession bewerben. Bei Erfolg in den Konzessionswettbewerben soll die Netzgesellschaft das Eigentum an dem Gas- und/oder dem Stromversorgungsnetz der örtlichen Versorgung erwerben und zum operativen Betrieb <u>an das Partner-Unternehmen</u> (oder ein verbundenes Unternehmen) verpachten (Unterstreichungen von hier).</p> <p>Gemäß der Konzessionsbekanntmachung und gemäß Bewerbermemorandum werden ein oder mehrere Partner-Unternehmen gesucht.</p> <p>Wir verstehen die Konzeption so, dass ein oder mehrere Partner-Unternehmen gesucht werden. Wenn die Entscheidung jedoch für ein Partner-Unternehmen gefällt werden sollte, dann würden allein mit diesem Unternehmen die Pachtverträge für Strom- und Gas geschlossen werden.</p> <p>Wenn die Entscheidung für mehrere (z. B. zwei) Partner-Unternehmen fallen sollte, wird der Pachtvertrag Strom mit einem Partner-Unternehmen,</p>	<p>Ziff. II.1.4 der Konzessionsbekanntmachung enthält nur eine „kurze Beschreibung“. Wir verweisen ergänzend auf das ausführliche Bewerbermemorandum, IV.4 (Bewerbergemeinschaften). Danach gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Wenn sich mehrere Partner-Unternehmen bewerben, werden alle Partner-Unternehmen einzeln Partner des Konsortialvertrags.</li> <li>→ Die Pachtverträge können aber bei unterschiedlichen Partner-Unternehmen liegen.</li> <li>→ Wenn die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft verschiedene Gesellschaften eines vertikal integrierten Unternehmens sind, kann zudem die Vertragspartnerstellung des Gesellschaftsvertrags und der Pachtverträgen bei unterschiedlichen verbundenen Unternehmen liegen: z. B. Konzernmutter als Gesellschafterin / Konzerntochter als Pächterin.</li> <li>→ Soweit der Bewerbergemeinschaft mehrere vertikal integrierte Unternehmen angehören, gilt dies auch für jedes vertikal integrierte Unternehmen: z. B. Konzernmutter A und Konzernmutter B als Gesellschafterinnen der Netzgesellschaft / Konzerntochter A als Pächterin des Stromnetzpachtvertrages / Konzerntochter B als Pächterin des Gasnetzpachtvertrages.</li> </ul>

## Bewerberinformation vom 19.12.2016

	<p>der Pachtvertrag Gas mit dem anderen Partner-Unternehmen geschlossen werden.</p> <p>Ist unsere Auslegung zutreffend, obwohl in der Konzessionsbekanntmachung unter Ziffer II. 1.4) Satz 4 ausgeführt wird, dass die Verpachtung an <u>das</u> (Unterstreichung von hier) Partner-Unternehmen erfolgt?</p>	
2	<p>Es ist eine Gesamtvergabe gemäß Ziffer II. 7. des Bewerbermemorandums vorgesehen, ausdrücklich wird eine Losbildung nicht vorgesehen. Dies würde nach unserem Verständnis dazu führen, dass nur ein Partner-Unternehmen als Gesellschafter und Dienstleister in Frage kommen könnte.</p> <p>Bitte stellen Sie die Konzeption noch einmal ausdrücklich klar.</p>	<p>Die Ausschreibung ist auf die Errichtung einer Netzgesellschaft (und eines Konsortialvertrags als Grundlage hierfür) ausgerichtet. Mit dem Ausschluss der Losbildung ist in dieser Konstellation gemeint, dass die Stadt nur eine Gesellschaft gründen (und nur einen Konsortialvertrag abschließen) wird.</p> <p>Es ist daher z. B. ausgeschlossen, dass sich ein Unternehmen als Einzelbewerber mit der Maßgabe bewirbt, nur das Gasnetz pachten zu wollen. Dagegen ist es möglich, dass sich mehrere Unternehmen als Bewerbergemeinschaft zusammenschließen. Die Vertragspartnerstellung kann sodann hinsichtlich der einzelnen auf Grundlage des Konsortialvertrags abzuschließenden Verträge (Gesellschaftsvertrag, Pachtverträge) bei unterschiedlichen Unternehmen der Bewerbergemeinschaft liegen (siehe die Antwort auf Frage 1).</p>
3	<p>Unter Ziffer IV. 2.1.2 des Bewerbermemorandums wird im letzten Satz in Bezug auf den Nachweis der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer auf Ziff. IV. 3. Verwiesen. Hier liegt ein redaktioneller Fehler vor. Unseres Erachtens müsste auf die Ziffern IV. 2.2 bis 2.3 verwiesen werden. Wir bitten, dies zu bestätigen.</p>	<p>Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Dieses wird wie folgt berichtigt: Im Bewerbermemorandum unter Ziff. IV.2.1.2, letzter Satz, muss der Verweis statt Ziff. IV.3 richtig lauten: „Ziff. IV.2.2 bis 2.3“.</p>
4	<p>Gemäß Ziffer IV. 2.2 der Konzessionsbekanntmachung ist Schlusstermin für die Erreichung der Bewerbungen</p>	<p>Maßgeblich ist die in der Konzessionsbekanntmachung genannte Frist (13. Januar 2017, 12:00 Uhr). Im Bewerbermemorandum</p>

## Bewerberinformation vom 19.12.2016

	<p>oder der Eingang der Angebote der 13. Januar 2017, 12:00 Uhr. Im Bewerbermemorandum liegt ein Schreibfehler vor, dort ist unter Ziffer 1.4 als Frist der 13. Januar 2016, 12:00 Uhr fixiert worden.</p>	<p>liegt ein offensichtliches redaktionelles Versehen vor. Es wird klargestellt, dass unter IV.1.4 ebenfalls der 13. Januar 2017, 12:00 Uhr, gemeint ist.</p>
--	--	---